

Lösungsskizze zur 3. Klausur

1. Tatkomplex: Die Geburtstagsfeier

Strafbarkeit des A wegen Diebstahls, § 242 I

A hat durch die Entnahme der für ihn fremden Geldscheine aus dem Sparstrumpf den fortbestehenden Gewahrsam der F gebrochen. Alle weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen sind unproblematisch gegeben.

2. Tatkomplex: Trunkenheitsfahrt mit Unfall

I. Strafbarkeit des A wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: A hat ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt, obwohl er dazu infolge Genusses alkoholischer Getränke nicht imstande war. Zwar äußert sich der Sachverhalt nicht über die BAK des A, doch kann man davon ausgehen, dass nach „einigen Tannenzäpfle“ zumindest die für eine relative Fahruntüchtigkeit nötige BAK von 0,3 Promille vorliegt. Zusätzlich sind Anhaltspunkte für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit wie z.B. Ausfallerscheinungen oder Fahrfehler erforderlich. Hier fuhr A in Schlangenlinien, was die Annahme einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit rechtfertigt.

b) Erfolg: § 315 c setzt weiterhin eine Gefährdung von Leib oder Leben oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert voraus. Der damit erforderliche konkrete Gefährderfolg liegt unproblematisch vor, wenn es wie hier zu einer (tödlichen) Verletzung des F gekommen ist. Eine Gefährdung einer fremden Sache scheidet hier aus mehreren Gründen. Das Fahrzeug steht wohl im Eigentum des A. Zudem ist das Tatfahrzeug nach zutreffender Ansicht nicht Tatobjekt.

2. Subjektiver Tatbestand: A handelte vorsätzlich hinsichtlich des „Führens eines Fahrzeugs im Straßenverkehr trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit“. Hinsichtlich der Gefährdung des F ist die Fahrlässigkeit zu bejahen. Damit ist die Konstellation des § 315 c I iVm. § 315 c III Nr. 1 erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit: (+)

4. Schuld: Dass die Alkoholisierung des A den Grad des § 20 (bzw. § 21) erreichte, lässt sich aus dem Sachverhalt nicht ableiten. Daher ist von der Schuldfähigkeit des A auszugehen.

5. Ergebnis: A hat sich gemäß § 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A wegen Trunkenheit im Verkehr, § 316 I

§ 316 I ist in jedem § 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1 enthalten, tritt allerdings zurück.

III. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung, § 222

Erfolgseintritt und Ursächlichkeit des Verhaltens des A sind ohne weiteres zu bejahen. Die Sorgfaltswidrigkeit liegt in der Teilnahme am Straßenverkehr trotz objektiver Erkennbarkeit des fahruntüchtigen Zustandes. Momente, welche die Sorgfaltswidrigkeit trotz objektiver Vorhersehbarkeit ausschließen, sind nicht ersichtlich. Am Pflichtwidrigkeitszusammenhang und der spezifischen Gefahrrealisierung ist nicht zu zweifeln. A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere ist von der subjektiven Fahrlässigkeit auszugehen, denn A erkannte seinen fahruntüchtigen Zustand.

Ergebnis: A hat sich nach § 222 strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs, §§ 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 26

1. Haupttat: § 26 setzt eine vorsätzlich begangene Haupttat voraus. Daran bestehen hier wegen der Fahrlässigkeitsanteile des § 315 c I, III Zweifel. Doch erklärt § 11 II StGB die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination im Hinblick auf §§ 26 f. für eine Vorsatztat.

2. Bestimmen: E hat durch ihr Verhalten – Überredung des A zur Fahrt – den Entschluss des A zur Trunkenheitsfahrt hervorgerufen und damit den A im Sinne des § 26 bestimmt.

3. Weitere Voraussetzungen: Dabei handelte sie vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

4. Ergebnis: E hat sich gemäß §§ 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 26 strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Trunkenheit im Verkehr, §§ 316 I, 26

Die Anstiftung ist unproblematisch gegeben, tritt aber gegenüber §§ 315 c I Nr 1 a), III Nr. 1, 26 zurück.

VI. Strafbarkeit der E wegen fahrlässiger Tötung, § 222

Erfolgseintritt und Ursächlichkeit des Verhaltens der E (Überredung des A zu fahren) sind zu bejahen. Fraglich erscheint die objektive Sorgfaltswidrigkeit. Sie könnte trotz objektiver Vorhersehbarkeit der tödlichen Folgen der von F veranlassten Trunkenheitsfahrt aufgrund der eigenverantwortlichen Verhaltensweise und der Beherrschung des Geschehens durch den unmittelbar handelnden A ausgeschlossen sein. Ein solches striktes „Regressverbot“ (Haftung erst bei Beherrschung des drittschädigenden Vordermannes durch den Veranlasser) wird jedoch überwiegend abgelehnt.

Die Verfechter dieser Ansicht streiten im Wesentlichen darüber, bei welchem Grad der Vorhersehbarkeit die Haftung des Veranlassers beginnt. Hier sind Maßstäbe sachgerecht, die auch für den unmittelbaren Verursacher gelten. Objektive Vorhersehbarkeit eines Unfalls mit tödlichen Folgen war aufgrund des Zustandes des A gegeben. Sonstige Zurechnungsfragen sind hier unproblematisch. E handelte auch subjektiv fahrlässig. Die tödlichen Folgen der von ihr initiierten Fahrt waren – aufgrund des Wissens um die gefahrbezüglichen Umstände (Trunkenheit des A) – erkennbar.

Ergebnis: E hat sich gemäß § 222 strafbar gemacht.

3. Tatkomplex: Das Geschehen unmittelbar nach dem Unfall

I. Strafbarkeit des A wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, § 142 I Nr. 1

Das Geschehen des 2. Tatkomplexes stellt einen Unfall im Straßenverkehr dar. Der Unfallbeteiligte A (Definition des § 142 V) hat sich entfernt, ohne Feststellungen zugunsten des geschädigten F zu ermöglichen. Die Haftung scheidet jedoch am Vorsatzmangel. Dem A fehlt aufgrund der Täuschung der E das Wissen um die tatbestandsmäßige Situation. Die Vorstellung eines Unfalls mit Schadensfolgen für das eigene (Tat)-Fahrzeug entspricht nicht dem subjektiven Tatbestand des § 142 I Nr. 1.

II. Strafbarkeit des A wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, § 142 II Nr. 2

Hierzu müsste A sich berechtigt oder entschuldigt entfernt haben. Streitig ist, ob unter „entschuldigt“ auch das unvorsätzliche Entfernen subsumiert werden kann. Allerdings ist die Kontroverse hier belanglos, denn aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass A von den wahren Unfallfolgen Kenntnis zu einem Zeitpunkt erlangte, zu dem noch ein Feststellungsinteresse existierte.

III. Strafbarkeit des A wegen Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13

Eine Strafbarkeit scheidet jedenfalls am fehlenden Vorsatz des A und kann daher mit einem Satz abgelehnt werden. Gleiches gilt für einen versuchten Totschlag durch Unterlassen (§§ 212 I, 13, 22) und unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c).

IV. Strafbarkeit der E wegen Totschlags, § 212

Als Tathandlung kommt hier die Verleitung des A, weiterzufahren, in Betracht. Man könnte insoweit an den Abbruch eines rettenden Kausalgeschehens (Abhalten des rettungswilligen A) denken. Fraglich ist, ob diese Figur erst dann greift, wenn Rettungsaktivitäten einer anderen Person bereits eingeleitet sind. Auch erscheint nicht sicher, dass A tatsächlich zugunsten des F aktiv geworden wäre. Entscheidend dürfte hier sein, dass mangels (hypothetischer) Kausalität eines rettenden Einschreitens für das Ausbleiben des Erfolges die Vollendung ausscheidet.

V. Strafbarkeit der E wegen Totschlags durch Unterlassen, §§ 212, 13

Wer den Ansatz beim aktiven Tun ablehnt, hätte ein Unterlassen zu prüfen, gelangt dabei zu den gleichen Gedankengängen und Ergebnissen wie unter IV. (Hinzudenken der fremden Aktivität des A und der eigenen Aktivität der E). Gleiches gilt für einen versuchten Totschlag.

VI. Strafbarkeit der E wegen unterlassener Hilfeleistung, § 323 c

Fraglich erscheint die Erforderlichkeit. Wer sie selbst bei Aussichtlosigkeit der Rettungsmaßnahme bejaht (Ansätze dazu in der Rechtsprechung des BGH), der wird § 323 c bejahen; anderenfalls: Tatbestandslosigkeit.

VII. Strafbarkeit der E wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, §§ 142 I Nr. 1, 25 I Fall 2

Die Erörterung konzentriert sich auf die Frage, ob E Unfallbeteiligte im Sinne des § 142 V ist. Die Frage wird verneinen, wer dafür ein (in Betracht kommendes) ursächliches Verhalten in der aktuellen Unfallsituation fordert und frühere Beiträge wie die Überredung des Fahrers zur Trunkenheitsfahrt nicht genügen lässt (so die herrschende Literatur). Die Rechtsprechung neigt zu einer weiteren Interpretation der „Unfallbeteiligung“, würde in den Fällen der vorliegenden Art den Veranlasser als tauglichen Täter einstufen.

Wer der Rechtsprechung folgt, wird eine mittelbare Täterschaft der E durch Einsatz des Fahrers A als eines gutgläubigen Werkzeugs bejahen. § 142 ist zwar Sonderdelikt, aber kein eigenhändiges Delikt, so dass eine mittelbare Täterschaft möglich ist. Wer also die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft bei § 142 verneint, begeht einen Fehler.

VIII. Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Trunkenheit im Verkehr, §§ 316 I, 26

Indem E den A veranlasste weiterzufahren, erfüllte sie die Voraussetzungen der §§ 316 I, 26.

4. Tatkomplex - Geschehen im „Mon Cheri“

I. Strafbarkeit des A wegen Unterschlagung, § 246 I

In der freiwilligen Zahlung der 2.500 Euro an Z liegt eine Manifestation des Zueignungswillens des A in Bezug auf die für ihn fremden Geldscheine. Anders liegt es hinsichtlich der abgenötigten 5.000 Euro. Dieser nach dem vorangegangenen Diebstahl zweite Zueignungsakt ist allerdings nicht selbstständig strafbar; entweder verneint man die Tatbestandsmäßigkeit oder lässt diesen zweiten Akt auf Konkurrenzebene zurücktreten.

II. Strafbarkeit des Z wegen Erpressung, § 253 I

1. Nötigungsmittel: Unter „Drohung“ (Gewaltanwendung scheidet als Nötigungsmittel offenkundig aus) versteht man das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Die angekündigte Information des Polizeispitzels über den von A begangenen Diebstahl und die daraus zwangsläufig erwachsenden Folgen stellen sich für A als künftiges Übel dar. Auf die Herbeiführung dieses Übels hat Z aufgrund seines Kontakts zu F maßgeblichen Einfluss. Das Übel muss ein empfindliches sein. D.h.: Der in Aussicht gestellte Nachteil muss von einer Erheblichkeit sein, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Die drohende Strafverfolgung wegen eines nicht unerheblichen Diebstahls ist als empfindliches Übel einzustufen.

2. Nötigungserfolg: Der Nötigungserfolg könnte hier in einer Vermögensverfügung des A liegen, nämlich in der Aushändigung von 10 Fünfhunderteuroscheinen (die Zahlung der übrigen 5 Fünfhunderteuroscheine ist nicht auf das Nötigungsverhalten des Z zurückzuführen). Die umstrittene Frage, ob § 253 überhaupt ein Verfügungsverhalten des Opfers voraussetzt, bedarf keiner Erörterung, wenn – wie hier – ein willensgesteuerter Übergabeakt stattgefunden hat. Fraglich erscheint aber, ob der erforderliche Verfügungserfolg, die Vermögensminderung, eingetreten ist. Zweifel bestehen wegen der deliktischen Herkunft des Geldes: A ist als Dieb nicht Eigentümer der Fünfhunderteuroscheine.

a) Solche Überlegungen sind für eine wirtschaftliche Vermögensbetrachtung unbeachtlich: Bereits der faktische Besitz der Geldscheine und die damit gegebene Zahlungspotenz ergeben einen wirtschaftlichen Wert, der durch die Nötigung des Z entzogen wird.

b) Auf der Basis des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs könnte man eine Vermögensminderung für A mit der Überlegung ablehnen, der widerrechtlich erlangte Besitz an den Geldscheinen stehe nicht unter dem Schutz der Rechtsordnung. Doch ist diese Konsequenz keineswegs zwingend. Wie die §§ 858, 859 BGB zeigen, genießt auch der unrechtmäßige Besitzer Schutz gegen verbotene Eigenmacht. Die Mehrzahl der Vertreter des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs zieht daraus die Konsequenz, in Fällen der vorliegenden Art eine Vermögensminderung zu bejahen (vgl. etwa Rengier BT I § 13, Rn 59; Wessels/Hillenkamp BT 2, Rn 536 f; Lackner/Kühl § 253 Rn 4 iVm § 263 Rn 34). Zu dem gleichen Ergebnis dürfte auch die (dogmatisch allerdings schwankende) Rechtsprechung gelangen (vgl. BGH JR 1988, 125; BayObLG NJW 1987, 1654). Folgt man der überwiegenden Ansicht, so wäre die Prüfung wie folgt fortzusetzen:

3. Schaden: Der Verlust des A wird durch den wirtschaftlichen Wert der Dienstleistung des Etablissements (2500 Euro) nicht vollständig kompensiert.

4. Subjektiver Tatbestand: Z handelte vorsätzlich und in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern.

5. Rechtswidrigkeit der Nötigung gemäß § 253 II: Die Verwerflichkeit der Drohung des Z ist zu bejahen. Sie ergibt sich hier nicht aus der Verwerflichkeit des Mittels (Drohung mit Strafanzeige wegen des begangenen Diebstahls), sondern aus der Inkonnexität von Drohungsmittel und Drohungszweck. Es fehlt der innere Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Strafanzeige und dem abgenötigten Verhalten.

6. Ergebnis: Nach überwiegender Ansicht wäre eine Strafbarkeit gemäß § 253 zu bejahen. Die Gegenansicht (vgl. dazu 2.) ist selbstverständlich vertretbar.

III. Strafbarkeit des Z wegen Nötigung, § 240 I, II

Der Tatbestand ist erfüllt, tritt aber hinter § 253 zurück.

IV. Strafbarkeit des Z wegen Hehlerei, § 259 I

1. Tatobjekt: Bei den von A entwendeten Geldscheinen handelt es sich um gestohlene Sachen und damit prinzipiell um taugliche Hehlereiobjekte.

2. Tathandlung: Fraglich erscheint, ob Z sich die 15 Fünfhunderteuroscheine im Sinne des § 259 I verschafft hat. Alle Tatvarianten setzen nach herrschender Ansicht ein einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter voraus. Die Einverständlichkeit erscheint fraglich, wenn der Täter – wie hier – das bemakelte Objekt durch eine Erpressung erlangt. Nach früher herrschender Ansicht genügte das „einverständliche Zusammenwirken in tatsächlicher Hinsicht“. Wer dem Vortäter die deliktisch erlangte Sache abliefert (§ 263) oder abpresst (§ 253), ist danach Hehler im Sinne des § 259. Die überwiegende Auffassung, der auch der BGH folgt (vgl. BGHSt 42, 196), fordert für das „einverständlichen Wechsel der Sache in die zweite Hand“ ein kollusives Zusammenwirken der Beteiligten. Das Unrecht der Hehlerei liege auch darin, dass der Hehler durch seine Bereitschaft, deliktisch erlangte Sachen zu verwerten, zusätzliche Anreize für die Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten schaffe. Die Aussicht, die gestohlene Sache durch Betrug, Erpressung, Nötigung etc. zu verlieren, schaffe aber gerade keinen Tatanreiz für den Vortäter (so Rengier BT I § 22 Rn 20).

Folgt man dieser Überlegung, so wären ein „Sichverschaffen“ und damit eine Strafbarkeit des Z gemäß § 259 zu verneinen. Anderenfalls ist der Tatbestand erfüllt.

3. Ergebnis: Z hat sich nicht nach § 259 strafbar gemacht.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich nach § 242 I in Tatmehrheit zu §§ 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 222, 52 strafbar gemacht.

E hat sich gemäß §§ 315 c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 26; 222; 52 sowie tatmehrheitlich nach §§ 316 I, 26 strafbar gemacht.

Z hat sich nach § 253 I, II strafbar gemacht.